

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere die Umsetzung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

**52/99. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen**

*Die Generalversammlung,  
unter Hinweis auf*

a) die Resolution 843 (IX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1954, die Resolution 1997/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, den Beschluß 1997/108 der Menschenrechtskommission vom 22. August 1997<sup>114</sup> sowie die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten 1983/1 vom 23. August 1983<sup>115</sup>, 1995/20 vom 24. August 1995<sup>116</sup>, 1996/19 vom 29. August 1996<sup>117</sup> und 1997/8 vom 22. August 1997<sup>118</sup>,

b) den Bericht der Sonderberichtersteratterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

c) die Berichte der 1991 in Burkina Faso<sup>119</sup> und 1994 in Sri Lanka<sup>120</sup> abgehaltenen Regionalseminare der Vereinten Nationen über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und den Aktionsplan für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen<sup>121</sup>,

d) die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>122</sup> und in denen unter anderem erklärt wird, daß geschlechtsbezogene Gewalt und alle Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der

menschlichen Person unvereinbar sind, und in der unterstrichen wird, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung aller Konflikte hinzuwirken, die sich zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller Praktiken oder Bräuche ergeben können,

e) das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>123</sup>, in dem die Regierungen und Gemeinwesen aufgefordert werden, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um der Praxis der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane Einhalt zu gebieten und Frauen und Mädchen vor allen ähnlichen gefährlichen Praktiken zu schützen,

f) die Erklärung von Beijing<sup>124</sup> und die Aktionsplattform<sup>125</sup>, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden und in denen unter anderem die Regierungen aufgefordert werden, Rechtsvorschriften gegen die Urheber gewalttätiger Praktiken und Gewalthandlungen gegen Frauen, wie etwa die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, die Tötung weiblicher Neugeborener, die vorgeburtliche Geschlechtsselektion und Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift zu erlassen und durchzusetzen und die Bemühungen von nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen um die Beseitigung dieser Praktiken tatkräftig zu unterstützen,

g) die Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten,

h) Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>126</sup>, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen, was in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform wiederholt wird,

i) die allgemeine Empfehlung 14 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffend die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane<sup>127</sup>,

j) Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>128</sup>, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen treffen, um überliefer-

<sup>114</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

<sup>115</sup> Siehe E/CN.4/1984/3-E/CN.4/Sub.2/1983/43 und Korr.1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A.

<sup>116</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>117</sup> Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>118</sup> Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>119</sup> E/CN.4/Sub.2/1991/48.

<sup>120</sup> E/CN.4/Sub.2/1994/10.

<sup>121</sup> E/CN.4/Sub.2/1994/10/Add.1 und Korr.1.

<sup>122</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>123</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>124</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltkonferenz, Beijing, 4-15 September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

<sup>125</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>126</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>127</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/45/38)*, Ziffer 438.

<sup>128</sup> Resolution 44/25, Anlage.

te Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen,

k) den vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>129</sup>, insbesondere dessen Resolution 8 vom 7. Mai 1995 über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen,

l) die weitreichenden Arbeiten des Interafrikanischen Komitees für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen,

*erneut erklärend*, daß bestimmte traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

#### 1. begrüßt

a) die Fortschritte, die eine Reihe von Regierungen bei ihrem Kampf gegen schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche, insbesondere gegen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, erzielt haben, und ermutigt die betreffenden Regierungen, ihre Anstrengungen mit dem Ziel der Beseitigung dieser Praktiken fortzusetzen und zu verstärken;

b) die Arbeit, die die Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, geleistet hat;

c) die gemeinsame Erklärung der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in der ihr gemeinsames Ziel zum Ausdruck kommt, die Anstrengungen der Regierungen und der Gemeinwesen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit und der Entwicklung von Frauen und Kindern zu unterstützen, indem sie das Problembewußtsein wecken und die Öffentlichkeit, die im Gesundheitswesen Beschäftigten und diejenigen, die diese Praktiken ausführen, über alle ihre gesundheitlichen Folgen aufklären;

d) die Ernennung eines Sonderbotschafters des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

e) die Anstrengungen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und andere Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen unternehmen, um dieses Thema stärker ins Bewußtsein zu rücken;

f) die Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen und der Organisationen der Gemeinwesen bei der Bewußtseins-

bildung für die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

g) die Tatsache, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau sich mit den kritischen Problemfeldern befassen wird, nämlich "Gewalt gegen Frauen", "Mädchen" und "Menschenrechte der Frau" auf ihrer Tagung 1998 und "Frauen und Gesundheit" auf ihrer Tagung 1999, und bittet die Kommission, sich auf diesen Tagungen mit dem Thema der schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche zu befassen;

#### 2. betont,

a) daß die Regierungen alle Politiken und Programme, insbesondere im Zusammenhang mit Armut, Gesundheit und Gewalt gegen Frauen, aus einer geschlechtsbezogenen Perspektive analysieren müssen, mit dem Ziel, ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer zu bewerten;

b) daß einzelstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen zum Verbot schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche erlassen beziehungsweise ergriffen und umgesetzt werden müssen, indem unter anderem geeignete Maßnahmen gegen die dafür Verantwortlichen eingeleitet werden;

c) daß die Stellung der Frau in der Gesellschaft aufgewertet und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit gefördert werden muß;

d) wie wichtig die Aufklärung und die Verbreitung von Informationen sind, um allen Bereichen der Gesellschaft stärker bewußt zu machen, welche schwerwiegenden Folgen traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, haben und welche Aufgaben den Regierungen in dieser Hinsicht zufallen;

e) daß es notwendig ist, unter anderem Meinungsbildner, religiöse Führer, Ärzte sowie auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewußtsein für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie dafür zu fördern, auf welche Weise schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche diese Rechte verletzen;

f) daß sich die Informationen und die Aufklärung über schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche auch an Männer richten sollen und daß diese ermutigt werden sollen, darauf positiv zu reagieren;

g) wie wichtig die Koordinierung zwischen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und den zuständigen Vertragsorganen, dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau ist, namentlich im Wege des Informationsaustauschs, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf traditionelle Praktiken oder Bräuche zu richten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

<sup>129</sup> Siehe A/CONF.169/16, Kap. I.

h) daß die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Finanzinstitutionen und bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung gewähren müssen, um den Regierungen bei der Bekämpfung der genannten Praktiken behilflich zu sein;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem aufgrund der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>122</sup>, der Erklärung von Beijing<sup>124</sup> und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>125</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>123</sup> und des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen<sup>121</sup>;

b) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>126</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>128</sup>, zu ratifizieren und ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und vollinhaltlich umzusetzen, und betont gleichzeitig, daß die weitere Anwendung dieser schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche nicht mit den Verpflichtungen vereinbar ist, die sie mit der Ratifikation dieser internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte freiwillig eingegangen sind;

c) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den Ausschuß für die Rechte des Kindes konkrete Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, ergriffen haben;

d) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, in das Bewußtsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung und Fortbildung, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Praktiken herbeizuführen;

e) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Normen zu erarbeiten und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, welche die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

f) Frauenorganisationen auf einzelstaatlicher und auf Gemeinwesenebene zu unterstützen, die auf die Beseitigung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, hinarbeiten;

g) eng mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten, und Informationen über derartige Praktiken bereitzustellen, damit sie die Fortschritte und die Hindernisse bei der Durchführung des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, bewerten kann;

h) mit den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, wie der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, für Frauen und Mädchen schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu beseitigen;

4. *beschließt,*

a) die Menschenrechtskommission zu bitten, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu unterrichten, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

c) den Generalsekretär außerdem zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

**52/100. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/6 vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und 1996/34 vom 25. Juli 1996 über den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 1996-2001 sowie von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen<sup>130</sup>,

<sup>130</sup> Siehe A/52/3, Kap. IV, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*